



## Bezug Jokertage

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zwei ganzen Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (§ 30 VSV).

### Regelungen

- Die Eltern (gesetzlicher Vertreter) teilen den Bezug von Jokertagen möglichst frühzeitig, aber mindestens 2 Tage im Voraus mit dem offiziellen Formular der Klassenlehrperson mit.
- Die Eltern informieren Therapeuten, Musikschullehrkräfte usw. über den Bezug des Jokertages.
- An Sporttagen und während eines Klassenlagers können keine Jokertage bezogen werden.
- Prüfungen, welche während der Jokertage geschrieben werden, müssen nachgeholt werden.
- Der versäumte Schulstoff ist aufzuarbeiten.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen.
- Die Klassenlehrperson führt Buch über die Jokertage.

Name des Schülers / der Schülerin \_\_\_\_\_

Klasse, Klassenlehrperson \_\_\_\_\_

Datum Jokertag(e) \_\_\_\_\_

Datum des Antrags \_\_\_\_\_

Unterschrift Eltern (gesetzlicher Vertreter) \_\_\_\_\_